

## Klassifikation von Leistungen wÄ¼hrend des Insolvenzverfahrens

Hat ein GlÄ¼ubiger seine Leistung teils vor und teils nach der ErÄ¼ffnung des Insolvenzverfahrens erbracht, ist er mit dem der vorinsolvenzlichen Leistung entsprechenden Teil seines Anspruchs auf die Gegenleistung InsolvenzglÄ¼ubiger und im Äœbrigen MasseglÄ¼ubiger, wenn sich die vor und nach ErÄ¼ffnung erbrachten Leistungen objektiv bewerten und voneinander abgrenzen lassen.

Das gilt auch fÄ¼r den VergÄ¼tungsanspruch des AbschlussprÄ¼fers, der seine PrÄ¼fungstÄ¼tigkeit vor der ErÄ¼ffnung des Insolvenzverfahrens begonnen, aber erst danach abgeschlossen hat (BGH, Urteil vom 28. April 2022 â€“ IX ZR 69/21).

### Anmerkung

Der BGH fÄ¼hrt hier seine Rechtsprechung zur Klassifikation und Unterscheidung zwischen Insolvenzforderung und Masseverbindlichkeit bei einheitlichem Auftrag fort und knÄ¼pft an die Teilbarkeit der Leistung an.

### Sachverhalt

*Die KIÄ¼gerin ist eine WirtschaftsprÄ¼fungs- und Steuerberatungsgesellschaft. Die Hauptversammlung der M. AG (im Folgenden: Schuldnerin) wÄ¼hlte sie am 11. Juli 2013 zur AbschlussprÄ¼ferin fÄ¼r den Jahresabschluss sowie den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2013. Unter dem 30. Dezember 2013 erteilte der Aufsichtsrat der Schuldnerin der KIÄ¼gerin den PrÄ¼fauftrag. Diese nahm den Auftrag am 3. Januar 2014 an. Mit Rechnung vom 14. August 2014 stellte die KIÄ¼gerin der Schuldnerin fÄ¼r ihre PrÄ¼ftÄ¼tigkeit einen Teilbetrag in HÄ¼he von 13.583,55 â‚¬ in Rechnung. Am 27. Juli 2016 wurde das Insolvenzverfahren Ä¼ber das VermÄ¼gen der Schuldnerin erÄ¼ffnet und der Beklagte zum Insolvenzverwalter bestellt. Die KIÄ¼gerin hat zunÄ¼chst den vorgenannten Betrag gegen den Beklagten geltend gemacht. Nach Schluss der mÄ¼ndlichen Verhandlung vor dem Landgericht hat sie ihre Klage – nach zwischenzeitlicher Beendigung ihrer Arbeiten und Erteilung einer Schlussrechnung – um einen Betrag von 11.986,34 â‚¬ erweitert. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung hat das Oberlandesgericht die Klageerweiterung zugelassen und der Klage unter BerÄ¼cksichtigung eines gezahlten Abschlags wegen eines Teilbetrages in HÄ¼he von 15.867,46 â‚¬ stattgegeben. Hiergegen wendet sich der Beklagte mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision.*

### EntscheidungsgrÄ¼nde

Das Gericht entschied, dass Honorarforderungen, die auf Leistungen basieren, welche teils vor und teils nach InsolvenzerÄ¼ffnung erbracht wurden, entsprechend aufgeteilt werden: als Insolvenzforderung fÄ¼r vorinsolvenzliche und als Masseverbindlichkeit fÄ¼r nachinsolvenzliche Leistungen. Dies widerspricht der Auffassung, dass solche Forderungen einheitlich als Masseverbindlichkeiten behandelt werden sollten. Es betonte, dass VertrÄ¼ge Ä¼ber AbschlussprÄ¼fungen auch nach InsolvenzerÄ¼ffnung fortbestehen, entgegen der Annahme, dass diese mit ErÄ¼ffnung erlÄ¼schen.